

GS / UVEK**26. MRZ. 2020**

Nr.

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
CH-3003 Bern

Bern, 25. März 2020

Vernehmlassung zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (FDV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Besten Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur FDV.

Swiss Fibre Net (SFN) reicht nachfolgende Änderungsanträge zu Art. 78 FDV im eigenen Namen sowie in Vertretung ihrer 19 Netzpartner ein. Die Netzpartner sind Energieversorgungsunternehmen oder Kabelnetzbetreiber, welche sich im Glasfasernetzbau engagieren und bis jetzt ca. 550'000 Wohnungen und Arbeitsstätten mit Glasfaser erschlossen haben. Die Netzpartner sind im Einzelnen:

Energie Wasser Bern (ewb), St. Galler Stadtwerke (sgsw), Energie Wasser Luzern (ewl), St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK), Stadtwerk Winterthur, Stadt Gossau, Technische Betriebe Weinfelden (TBW), Die Werke Versorgung Wallisellen AG, Société Electrique Inercommunale de la Côte (SEIC), Leucom AG, Gemeinschaftsantenne Weissenstein (GAW), DANET AG, Didico AG, ftth fr AG, Gemeinde Lindau, EW Höfe AG, Energie Wasser Aarberg (EWA), Azienda Multiservizi Bellinzona (AMB), Yverdon Énergies (SEY)

Folgende Punkte sind für uns wichtig, um die Werthaltigkeit der Investitionen der Netzpartner in die Glasfaserinfrastruktur zu sichern:

1. Es geht nur um bestehende (gebaute) Infrastrukturen. Es darf kein Anspruch abgeleitet werden, dass noch nicht erschlossene Nutzungseinheiten angeschlossen werden müssen. Es sollte definiert werden, welche Fasern beansprucht werden können.

2. Die Entschädigung muss durch eine Einmalinvestition für die Dauer des Bestandes der Anlage erfolgen (IRU – kein Mietmodell). Dabei muss die Berechnungsbasis der Mittelwert der Investition pro Anschluss für ein Baugebiet (z.B. Gemeinde oder Stadt) sein und kann nicht pro Gebäude separat ermittelt werden.
3. Zusatzkosten für die Beschaltung neuer Fasern, Nachrüsten von OTO, etc. müssen nach Aufwand entschädigt werden.
4. Informationspflicht kann nur dort erfolgen, wo Informationen vorhanden sind.

SFN und die angeschlossenen Netzpartner beantragen somit den Art 78 in der FDV wie folgt anzupassen (fett markierte Teile):

Art 78a Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und **gebäudeinternen** Rohranlagen

- *Artikel unverändert.*

Art. 78b Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen

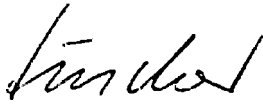
- ¹ Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenutzung **vorhandener** gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG zu dulden, umfasst auch die Duldung:
 - *a. unverändert*
 - *b. unverändert*

Art. 78c Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und **gebäudeinternen** Anlagen

- ¹ Stehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Informationen zu den Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen nicht zur Verfügung, so muss die Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, diese Informationen **soweit vorhanden** auf Anfrage zur Verfügung stellen. **Die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer wiederum informieren die Anbieterin von Fernmeldediensten über weitere mitbenutzende Anbieterinnen.**
- ² Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin eine anteilmässige **einmalige Entschädigung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung basierend auf Durchschnittswerten** verlangen. **Anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.**
- ³ *unverändert.*
- ⁴ Entstehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer **oder der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat**, nachweisbare Zusatzkosten aufgrund des Zugangs oder der Mitbenutzung, kann sie oder er dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin verlangen.
- ⁵ *unverändert.*

Wir danken für die Kenntnisnahme unseres Schreibens und bitten Sie freundlich, unser Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Swiss Fibre Net AG



Kurt Lüscher
Verwaltungsratspräsident SFN AG



Andreas Waber
CEO SFN AG

Beilage: Begründungen im Detail

SFN AG: Die Swiss Fibre Net AG ist ein Gemeinschaftsunternehmen lokaler und regionaler Energieversorger in der Schweiz. Als kompetente Partnerin verbindet sie die fragmentierten, lokalen Glasfaserinfrastrukturen zu einem homogenen, flächendeckenden und offenen Schweizer FTTH-Glasfasernetz. Darauf aufbauend bietet Swiss Fibre Net national tätigen, lizenzierten Telekommunikationsanbietern bedürfnisorientierte sowie qualitativ hochstehende Transportdienste (sogenannte Layer 1 Angebote).

Die Swiss Fibre Net AG ist heute ein schweizweit führendes FTTH Infrastrukturunternehmen und Garant für Wettbewerb im Schweizer Telekom-Markt. Zudem organisiert und koordiniert Swiss Fibre Net für ihre Netzpartner diverse Dienstleistungen mit dem Ziel, ein einheitliches, nationales Produktportfolio zu entwickeln, sowie die Synergien im technischen Betrieb und in der regionalen Vermarktung des FTTH-Glasfasernetzangebotes optimal zu nutzen.

Begründungen im Detail:

- **Generell Art 78 Begrifflichkeiten:** Es werden zwei Begriffe: «hausinterne Anlage» und «**gebäudeinterne Anlage**» verwendet ohne erkennbare Notwendigkeit, da diese dieselbe Infrastruktur adressieren. Wir schlagen vor nur einen Begriff zu verwenden.
- **Zu Art 78b:** Gemäss Botschaft zum FMG betrifft die Mitbenutzung nur "**vorhandene** ungenutzte Leitungen" (BBl 2017 S. 6644). Im Sinne der Klarstellung und zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit sollte dies auch im Art. 78b zum Ausdruck kommen.
- **Zu Art 78c – Abs1:** Die Pflicht, Informationen zur Erschliessung zu liefern, muss eingeschränkt werden. Die Anbieterin von Fernmeldediensten bzw. die Netzerbauerin verfügt nicht jederzeit über alle Informationen. Somit können nur Informationen geliefert werden, die auch **vorhanden** sind. Weiter ist auch der Liegenschaftseigentümer in die Pflicht zu nehmen, die Anbieterin von Fernmeldediensten bzw. die Netzerbauerin über **weitere mitbenutzende Anbieterinnen zu informieren**.
- **Zu Art 78c – Abs2:** Für die anteilmässige Entschädigung einer Kabelkanalisation oder einer gebäudeinternen Anlage gehen die Erläuterungen zur FDV von einem "Mietmodell" am BEP aus, denn es wird festgehalten, dass die Entschädigung "*anteilig pro Nutzungseinheit während der Dauer der Inanspruchnahme zu entrichten*" sei (Erläuterungen, S. 25). Mietmodelle sind beim Netzzugang unter Anwendung der entsprechenden Kostenberechnungsvorgaben der Zugangsregulierung (LRIC) vorgesehen und üblich. Systematisch handelt es sich dabei um Fernmeldedienste für Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA). Von der Konzeption her sollen der um Zugang nachfragenden FDA die ökonomischen Investitionshürden aus dem Weg geräumt werden. Bei der Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen geht es von der Systematik her aber um Fernmeldeanlagen. Im konkreten Fall um ein sogenanntes (ex post) Co-Invest (gemeinsames Investieren) in eine solche Anlage. Das heisst, dass die FDA, die die hausinterne Anlage nutzen will, insbesondere auch die entsprechenden Investitionsrisiken zu tragen hat. Dies macht sie, indem sie sich (zwar ex post) anteilmässig an den Investitionen beteiligt und eine entsprechende Einmalzahlung leistet. Ein Mietmodell widerspricht diesem Gedanken. Insbesondere wenn die Zusatzkosten (etwa für die Spleissung) nicht abgegolten werden, ginge ein Mietmodell zu Lasten der der *Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat* bzw. der Netzerbauerin. Die Branchenlösung zu Beginn des Glasfaserausbaus, die bestehenden Erschliessungsverträge zwischen der Netzerbauerin und dem Liegenschaftseigentümer sowie die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Netzerbauerinnen gehen ebenfalls von einer Investition in die Infrastruktur und einer langfristigen Gebrauchsüberlassung aus. Eine Überlassung eines dieser drei Abschnitte (Inhouse) an eine anfragende Anbieterin muss nach den gleichen Grundsätzen erfolgen, wobei insbesondere das Investitionsrisiko der Netzerbauerin bzw. der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, berücksichtigt werden muss. Die Entschädigung soll deshalb einmalig für die Nutzung über die restliche Dauer des Bestandes der Anlage erfolgen. Dabei kann an die Regelung in den Erschliessungsverträgen zwischen der Netzerbauerin und dem Liegenschaftseigentümer angeknüpft werden (Branchenvereinbarung, umgesetzt mit der "HEV"-Vereinbarung, welche von der Netzerbauerin im FTTH Rollout angewendet wird).
 - **Regelung aus der "HEV"-Vereinbarung:** *Um parallele Steigzonen-Erschliessungen zu vermeiden, gewährt die Netzbetreiberin anderen Fernmeldediensteanbieterinnen, welche ihr zu gleichwertigen Bedingungen Gegenrecht einräumen (Reziprozität), auf nichtdiskriminierende Weise*

und zu angemessenen Rahmenbedingungen Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung an frei verfügbaren, nicht bereits durch Kooperationspartner beanspruchten Fasern (nicht-exklusive Fasern).

Die Heranziehung der im konkreten einzelnen Fall angefallenen effektiven Herstellkosten als massgebliches Entschädigungskriterium erscheint ungeeignet und nicht praktikabel. Es erscheint nicht zumutbar, pro Gebäude jeweils einen besonderen Preis zu berechnen und auszuweisen. Im Sinne einer gewissen Schematisierung und Verallgemeinerung und zwecks Sicherstellung eines effizienten Prozederes muss der verpflichteten Anbieterin von Fernmeldediensten bzw. der Netzerbauerin erlaubt sein, einen durchschnittlichen (schweizweiten) Preis (basierend auf Erfahrungswerten) zu verlangen.

Weiter sollte in der FDV (und nicht nur in den Erläuterungen zur FDV) aufgenommen werden, dass anderslautende Vereinbarungen vorgehen.

- **Zu Art 78 – Abs 4:** Auch der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, bzw. der Netzerbauerin werden durch die Mitbenutzung Zusatzkosten entstehen. Jede Änderung an der bestehenden Struktur des aktiven Netzes in einem der drei Bereiche ist eine Anpassung, welche in der Systemdokumentation nachgetragen werden muss. Mit der Dokumentation wird sichergestellt, dass bei einer weiteren Anpassung des Netzes keine Kundenservices gekappt werden, bei einem späteren Störfall eine effiziente Behebung möglich bleibt sowie die Erweiterung des Netzes (wie bei Aufstockung oder Sanierung) wirtschaftlich möglich bleiben wird. Die erwähnte Anpassung bedingt bei der Netzerbauerin bzw. der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, zudem Koordinations- und Realisierungsleistungen an ihrem eigenen Netz wie auch Leistungen, um den Betrieb und die Erweiterung des Netzes nicht zu gefährden (Arbeiten am BEP, Spleissarbeiten, Aufschaltungen etc.). Diese Zusatzkosten werden erst durch die Mitbenutzung verursacht und müssen deshalb von der anfragenden Nutzerin getragen werden.